



Zweckverband Sportanlage Dürrbach, Darlehen zur Finanzierung «Sportzentrum Zürich»; gebundene Ausgaben

Zur Sicherstellung der Finanzierung vom Projekt «Sportzentrum Zürich» hat der Zweckverband Sportanlage Dürrbach beschlossen, ein zusätzliches Darlehen in der Höhe von Fr. 1'490'000.00 zu gewähren.

Gemäss Artikel 36, Abs. 3 der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach (in Kraft seit 1. Januar 2021) können mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in welchem sie die Betriebskosten nach Art. 35 finanzieren.

Zur Finanzierung des Darlehens des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach an das Projekt «Sportzentrum Zürich» hat der Stadtrat Dübendorf an seiner Sitzung vom 26. März 2026 ein Darlehen von Fr. 1'188'000.00 genehmigt. Diese Kosten gelten gemäss § 103 des Gemeindegesetzes als gebundene Ausgaben.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.